

Bibliothek und Recht

Skript

Christian Schlumpf, lic. iur.

Winterthur, 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Intro	3
I. Rechtsbereiche im Bibliothekskontext	3
II. Arbeitshinweise	3
2. Law 101 Begriffe	4
I. Einleitung	4
II. Was gilt für wen?	8
3. Urheberrecht	10
Einleitung	10
Fragen	11
Exkurs ETH Urteil	12
4. Lizenzvertragsrecht	14
Einleitung	14
Fragen	15
5. Datenschutzrecht	17
Einleitung	17
Exkurs Öffentlichkeitsprinzip	20
Fragen	21
6. Outro	22
Einleitung	22
Magic 8 Ball	26
7. Anhang	28
I. Bibliographie	28
II. Internetquellen	30

Bibliothek und Recht, Skript © 2024 by Christian Schlumpf is licensed under CC BY 4.0. To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



I. Intro

I. Rechtsbereiche im Bibliothekskontext

Rechtliche Aspekte zeigen sich in den unterschiedlichsten Aufgaben und Tätigkeiten einer Bibliothek. «Bibliothek und Recht» oder «Bibliotheksrecht» verweist aber nicht auf ein eigenständiges und einheitliches Rechtsgebiet wie z.B. das Erbrecht oder das Mietrecht. Bibliotheksrecht ist ein Querschnittgebiet.

Im Kontext von Bibliothek und Recht findet sich ein grosser Strauss von unterschiedlichen Rechtsgebieten: Kaufrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Schenkungsrecht, Baurecht, Sachenrecht, Strafrecht, Lizenzvertragsrecht, Arbeitsrecht, Beschaffungsrecht, Kulturgüterschutzrecht etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen.

Bibliotheken selbst sind bis jetzt nur ausnahmsweise selbst Objekt von rechtlichen Regelungen. Beispiele sind das [Nationalbibliotheksgesetz](#) oder das [Bibliotheksgesetz des Kantons St.Gallen](#). Auch im Urheberrecht finden sich einzelne Artikel, in denen Bibliotheken explizit genannt werden.

II. Arbeitshinweise

Nach einer kurzen Einführung zu wichtigen allgemeinen Rechtsfiguren und juristischen Paradigmen werden schwerpunktmässig die Themen Urheberrecht, Lizenzvertragsrecht und Datenschutzrecht behandelt. Zum Abschluss liegt der Fokus auf weiteren Themen, die zukünftig für die Arbeit in Bibliotheken von Interesse sein werden.

Als eine Art Handreichung werden im vorliegenden Skript die Spezifika jedes Rechtsbereichs mit Fragen, vor allem aus dem bibliothekarischen Alltag, erklärt. Wichtige Erlasse und Rechtsquellen werden im Text verlinkt und finden sich auch in einer kurzen Bibliografie mit Verweisen zu weiterführenden Internetquellen am Ende des Dokuments wieder. Vor Beginn des Moduls werden ebenfalls die genutzten Präsentationsfolien, abzüglich der Lösungen, bereitgestellt werden. Die vollständige Dokumentation gibt es nach Abschluss des Moduls. Einzelne Dokumente, die während des Moduls diskutiert werden, finden sich im Teams Ordner Electronic Reader.

Da das geltende Recht und die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungen (z.B. die Digitalisierung) komplex und zum Teil auch sehr dynamisch sind – siehe die aktuelle Diskussion um die Regulierung von Künstlicher Intelligenz KI – können nicht immer abschliessende Antworten zur geltenden Rechtslage, sondern oft nur Lösungsansätze nach der Rechtsmeinung des Verfassers geliefert werden. Diese sollen zur Diskussion in den Vorlesungen anregen.

2. Law 101 Begriffe

I. Einleitung

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Vertiefungen finden sich hier zum Einstieg verschiedene Rechtsbegriffe. Sie dienen als «Refresher» oder Einstieg in die nachfolgenden Kapitel.

Rechtsordnung 101

Die Verfassung umfasst die wichtigsten grundlegenden Normen eines Staatsgebiets. Es wird auch als Grundgesetz bezeichnet. In der Schweiz wird die Bundesverfassung von Volk und Ständen, in den Kantonen vom Volk erlassen. Konkretisiert werden Verfassungsnormen in den Gesetzen: diese werden vom Gesetzgeber (Legislative) erlassen und unterliegen in der Schweiz dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Die Bedeutung des Gesetzes liegt im Umstand begründet, dass alle staatlichen Massnahmen und Handlungen, insbesondere Grundrechtseinschränkungen, auf einem formellen Gesetz beruhen müssen. Die dritte Stufe sind Verordnungen, die von der Regierung oder Verwaltungseinheiten (Exekutive) erlassen werden. Verordnungen beruhen zumeist auf einem formellen Gesetz und vollziehen dieses. Dadurch werden Bestimmungen eines Rechtsartikels weiter ausgeführt bzw. konkretisiert. Die rechtsprechende oder richterliche Gewalt liegt bei den Gerichten (Judikative).

Gewisse Rechtsgebiete werden einheitlich und schweizweit durch den Bund geregelt, z.B. das Strafrecht oder das Privatrecht. Die Teilung der Aufgaben von Bund und Kantonen folgt nach dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip: Der Bund erfüllt nur die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Im Rahmen der von der Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen können die Kantone selbständig in bestimmten Bereichen Gesetze und Verordnungen erlassen, z.B. im Bildungs- oder im Gesundheitsrecht. Der Bund ist nur in den Bereichen zuständig, für die ihm durch die Verfassung eine entsprechende Kompetenz eingeräumt wird. Die Kantone sind wiederum frei, ihre Regelungskompetenzen an ihre Gemeinden zu übertragen.

«Rule of Law» ist auch als Legalitätsprinzip oder Rechtsstaatsprinzip bekannt. Staatliche Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind in ihren Handlungen an die jeweils geltende Rechtsordnung gebunden und haben Grundrechte zu garantieren. Staatliches Handeln bedarf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Übernehmen Private per Gesetz öffentlich-rechtliche Aufgaben, so sind auch sie an das Rechtsstaatsprinzip gebunden.

Dieses Prinzip gilt auch für Bibliotheken, die eine öffentliche Trägerinstitution haben oder wie die Nationalbibliothek selbst eine öffentliche Institution sind.

Materielles und formelles Recht sowie Kollisionsrecht

Die jeweilige Rechtslage, also der Inhalt des Rechts - oder genauer: wer hat welche Rechte und Pflichten? - wird durch das materielle Recht bestimmt. Das formelle Recht hingegen bestimmt, wer Recht setzen kann und wie materielles Recht durchgesetzt werden kann.

Beide Arten von formellem Recht können einerseits in **Organisationsrecht** (Zusammensetzung, Organisation, Kompetenzen etc. der staatlichen Behörde) und andererseits in **Verfahrensrecht** (Verfahren der oder vor den Behörden, Gerichten) unterteilt werden. Schliesslich regelt das **Kollisionsrecht**, wessen Staates Recht (internationales Kollisionsrecht) und welches Recht im Laufe der Zeit bei Rechtsänderungen (intertemporales Recht) gilt.

Ausnahmsweise können auch nichtstaatliche Regeln Geltung erlangen und von Gerichten als Rechtsquelle anerkannt werden, zum Beispiel im Rahmen des Jugendschutzes die Altersfreigaben für Computerspiele oder Spielfilme: Hierbei vergeben nicht wie üblicherweise der Gesetzgeber, sondern, die zuständigen Branchenorganisationen entsprechende Labels im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle.

Privatrecht und Öffentliches Recht

Auch im Zusammenhang von Bibliotheken und Recht ist die Unterscheidung zwischen **Privatrecht** und **öffentlichem Recht** von Bedeutung. Mit Privatrecht (oder Zivilrecht) ist nicht ein privates, persönliches Recht der einzelnen Bürger:innen gemeint, sondern das staatliche Recht, das die Beziehungen unter **Privatpersonen** (**natürliche** als auch **juristische Personen**) regelt. Öffentliches Recht hingegen regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den Privatpersonen.

Schon das Römische Recht kannte diese Differenz, ohne sie jedoch systematisch für den gesamten Rechtsstoff zu benutzen: Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem (Öffentliches Recht ist das, was auf den römischen Staat Bezug nimmt, privates Recht, was auf den Nutzen der Einzelnen abzielt.). Erst im Rahmen der Französischen Revolution - und später auf dem ganzen Kontinent - wurden nebst den Zivilgerichten neu Verwaltungsgerichte eingeführt. Dadurch konnte eine konsequente Unterscheidung zwischen den Rechtsbereichen erreicht werden.

Öffentliches Recht geht Privatrecht wegen des höher gewichteten öffentlichen Interesses immer vor: so kann etwa ein privatrechtlicher Kaufvertrag über Substanzen, die durch das öffentlich-rechtliche Betäubungsmittelgesetz verboten sind, nicht durchgesetzt werden.

Der wichtigste Grundsatz im Privatrecht ist die **Privatautonomie**, also die freie Gestaltung der eigenen Rechtsverhältnisse. Jede und jeder braucht prinzipiell keine (positive) Erlaubnis, sondern muss sich nur an (negative) Verbote der geltenden Gesetzgebung halten. Vereinfacht gesagt werden im Privatrecht mittels **zweiseitiger Verträge** Rechte zwischen den Vertragspartner:innen begründet und aufgelöst, während im öffentlichen Recht einseitige **Verfügungen** das Verhältnis zwischen Staat und Privatpersonen ergeben. Klassische Erlasse des Privatrechts sind das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht; während beispielsweise die Verfassung, Personalgesetze und Steuergesetze dem öffentlichen Recht angehören.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht kann mit Bezug auf Bibliotheken und zu ihren Trägerinstitutionen wichtig sein, z.B. für die Unterstellung beim Datenschutz, der Rechtsstellung der Mitarbeiter: innen etc.

Zwingendes und dispositives Recht

Das Privatrecht ist im Sinne der Privatautonomie grundsätzlich **dispositiv**, d.h., es stellt eine Art «Fallback Position» dar. Dispositive Vorschriften kommen nur zur Anwendung, soweit die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren. Das Öffentliche Recht hingegen ist grundsätzlich **zwingender Natur** und muss vom Staat durchgesetzt werden. Im Privatrecht können Rechtsvorschriften auch zwingend sein, d.h., sie können von den Beteiligten nicht abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden und schränken dadurch die grundsätzliche Privatautonomie der Vertragsparteien ein.

Natürliche und Juristische Personen

Die Rechtsfähigkeit unterscheidet Personen (Rechtssubjekte) von Objekten (Sachen und Rechte), die keine Rechte haben, sondern nur Gegenstände von Rechten sein können (z.B. Eigentum) oder selbst Rechte sind. Die Personen werden wiederum in **natürliche Personen** und **juristische Personen** eingeteilt. Mit natürlichen Personen sind – wenig überraschend – Menschen gemeint. Alle Menschen in der Schweiz sind grundsätzlich rechtsfähig. Im französischen Gesetzestext von Art. 11 Abs. 1 ZGB heisst es: [Toute personne jouit des droits civils](#). Kurzer Hinweis: die Gesetzessprachen sind gleichwertig und können von Gerichten für die Interpretation herangezogen werden.

Die juristischen Personen werden in der Schweiz in **Körperschaften** und **Anstalten** eingeteilt: Körperschaften sind Vereinigungen von Personen, die einen selbstgesetzten Zweck verfolgen (z.B. ein Verein, eine AG oder GmbH), während Anstalten nicht als Personenverband einen bestimmten Zweck verfolgen, sondern nur ein verselbständigtes Vermögen mit Sachmitteln zu einem vorgegebenen Zweck sind (z.B. eine Stiftung).

Juristische Personen können, anders als natürliche Personen, nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe (d.h. natürliche Personen) handeln. Rechtlich handeln aber jeweils nicht die Organe (z.B. Vereinspräsident:in), sondern die juristische Person. Das OR und ZGB sehen eine begrenzte Anzahl (numerus clausus) der in der Schweiz möglichen juristischen Personen vor. Juristische Personen können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen bedingen; sie können demzufolge zwar nicht heiraten, aber Eigentum haben und sich auf diejenigen Grundrechte berufen, die «seinem Wesen nach» auf die juristische Person anwendbar sind. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind in der Schweiz der Bund (d.h. die Eidgenossenschaft), die Kantone, die Gemeinden und eine Vielzahl spezialgesetzlicher Personen wie etwa die SBB, die Nationalbank, Universitäten oder Fachhochschulen.

Urheberrecht versus Copyright

Umgangssprachlich wird oft der Begriff Copyright genutzt, wenn das Urheberrecht gemeint ist. Ist das angemessen?

Vereinfacht gesagt, unterscheidet sich das westliche Recht in angloamerikanisches Recht (common law) und kontinentaleuropäisches Recht (civil law). Das angloamerikanische Copyright Law ist dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht ähnlich, jedoch nicht mit ihm deckungsgleich. Schon die Begriffe sind bezeichnend, fragt doch das Copyright wörtlich danach, wer das Recht hat, Kopien eines Werks zu erstellen, während das Urheberrecht (oder z.B. französisch das «droit d'auteur») danach fragt, wer das Werk geschaffen hat. Allerdings verlangt auch das angloamerikanische Recht «authorship» sowie materialisierte

Schöpfungen und sieht eine Schutzdauer von 70 Jahren post mortem der Urheberin oder des Urhebers vor.

Eine bemerkenswerte Differenz zum kontinentaleuropäischen Recht ist die Schranke des «**fair use**», die vom US-Supreme Court schon als «guarantee of breathing space at the heart of copyright» bezeichnet wurde. Fair use erlaubt z.B. die Vervielfältigung von Werken im Rahmen der Berichterstattung, des Unterrichts und der Wissenschaft, wenn u.a. keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden und der vervielfältigte Ausschnitt und dessen Auswirkungen auf den potenziellen Markt angemessen sind. Seit 1989, dem Jahr des Beitritts der USA zur [Berner Übereinkunft](#) ist das Copyright-Zeichen und auch eine Registrierung des Urheberrechts nicht mehr nötig, zu reinen Kennzeichnungszwecken aber möglich.

II. Was gilt für wen?

Die juristische Weisheit «es kommt darauf an» kommt nicht von ungefähr! Im Kontext der Tätigkeit in einer Bibliothek ist nicht immer und in allen Bereichen sofort ersichtlich, welche Vorschriften gelten. Für wichtige Tätigkeitsfelder hilft bei der Orientierung der folgende kleine Wegweiser:

Arbeitsrecht

Grundlage für alle privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnisse ist das [Obligationenrecht](#). Für Angestellte von Bibliotheken, die zu öffentlichen Institutionen gehören, gelten jedoch grundsätzlich die Bestimmungen des öffentlichen Personalrechts (z.B. Personalgesetze und Personalverordnungen, interne Weisungen) der jeweils zuständigen öffentlichen Hand. Das private Arbeitsrecht des Obligationenrechts kommt dabei nur **ergänzend** zur Anwendung, wenn die öffentliche Personalrechtsgesetzgebung darauf verweist. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Massentlassung (Art. 335d ff OR) und zum Kündigungsschutz (Art. 336 ff OR).

Analog kommen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts im öffentlichen Arbeitsrecht dann zur Anwendung, wenn das öffentliche Arbeitsrecht keine vergleichbare Regelung erlassen hat und dadurch eine Lücke besteht: so kann das Gericht privatrechtliche Bestimmungen des OR auch für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse analog anwenden oder selbst eine analoge Regelung aufstellen.

Grundsätzlich gilt Privatautonomie: Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen können grundsätzlich den Inhalt von Arbeitsverträgen frei ausgestalten. Sowohl bei privatrechtlichen und insbesondere auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gibt es aber Einschränkungen, die eingehalten werden müssen (zwingendes Recht, z.B.

Arbeitsschutzmassnahmen). Einzelne Vorschriften enthalten Minimalstandards, die jedoch zugunsten von Arbeitnehmer:innen ausgebaut werden dürfen (dispositives Recht, z.B. zusätzliche Ferientage).

Datenschutzrecht

It's complicated! Die Schweiz kennt kein einheitliches, für alle öffentlich-rechtlichen Stakeholdern bei Bund, Kantonen und Gemeinden geltendes Datenschutzgesetz: es existieren 27 Datenschutzgesetze und eine Vielzahl von Gesetzen, welche datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen enthalten: so nennen die Universitäts- und Fachhochschulgesetze ausführlich, welche Daten von Studierenden zu welchem Zweck bearbeitet werden dürfen. Die kantonalen Gesetze regeln den Datenschutz für die ihnen unterstellten öffentlichen Institutionen. Dazu gehören auch Bibliotheken, die vom entsprechenden Kanton oder von Gemeinden und Schulen geführt werden. Das nationale [Datenschutzgesetz \(DSG\)](#) gilt für den Datenschutz zwischen natürlichen und juristischen Privatpersonen, aber auch für privat getragene Bibliotheken, z.B. FIFA Museum Library, sowie z.B. für die Nationalbibliothek und die Bibliotheken des ETH-Bereichs.

Lizenzvertragsrecht

Im Obligationenrecht findet sich kein Abschnitt zu Lizenzverträgen. Sie gelten als Verträge *sui generis*, auf die vergleichbare Bestimmungen des Kaufrechts und des allgemeinen Vertragsrechts angewendet werden. Im Rahmen der Privatautonomie geniessen die Vertragsparteien eine grosse Autonomie bei der Ausgestaltung von Verträgen.

Es bleibt anzumerken, dass insbesondere bei Verlagen mit grossen, ausländischen Verlagen Bibliotheken in der Regel über wenig Marktmacht und Verhandlungsspielraum verfügen. Oftmals werden entsprechende Verträge einer ausländischen Rechtsordnung unterstellt.

Urheberrecht

Die Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist Sache des Bundes und hat Geltung für die ganze Schweiz. Das [Urheberrechtsgesetz](#) enthält mehrere Artikel, die einen direkten Bezug zu Bibliotheken haben. Der wichtigste Artikel dürfte Art. 19 URG Verwendung zum Eigengebrauch sein: Bibliotheken dürfen ihren Benutzer:innen Kopier- und Scan-Geräte zur Verfügung stellen. Sie dürfen auch im Rahmen des interbibliothekarischen Leihverkehrs Artikel versenden.

Für bestimmte Nutzungsformen von urheberrechtlich geschützten Werken müssen Gebühren an Verwertungsgesellschaften bezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Gebühren für die Erstellung von Vervielfältigungen sowie Bibliotheken, die eine Mitgliedsgebühr erheben: die für urheberrechtlich geschützte Werke zuständige Verwertungsgesellschaft ProLitteris stellt diese Gebühren für Rechteinhaber:innen in Rechnung. Die Details sind in [Gemeinsamen Tarifen](#) geregelt.

3. Urheberrecht

Einleitung

Das Urheberrecht ist etwa im Vergleich zum römisch-rechtlichen Obligationenrecht (d.h. vor allem zum Vertragsrecht) eine junge Erscheinung aus dem 19. Jahrhundert. Als Teilgebiet des Immaterialgüterrechts regelt es den Schutz der Urheber:innen von Werken der Literatur und Kunst. Werke in diesem Sinne sind geistige (und in irgendeiner Form materialisierte) Schöpfungen (also nicht bloss Ideen), die einen gewissen individuellen Charakter haben, wozu auch einfach konstruierte Gedichte und sämtliche Fotografien, egal, ob Kunstwerk oder nur ein Schnappschuss, zählen; urheberrechtlich nicht geschützt sind jedoch mangels des notwendigen individuellen Charakters eine Einkaufsliste oder unstrukturierte Rohdaten (Art. 2 Abs. 1 URG).

Seit der Urheberrechtsrevision im Jahr 2020 sind in der Schweiz Lichtbilder als Ausnahme auch ohne individuellen Charakter generell geschützt. Lichtbilder gründen auf fotografischen oder ähnlichen Verfahren und stellen dreidimensionale Objekte dar (Art. 2 Abs. 3^{bis} URG). Wie die Lichtbilder sind auch Computerprogramme zwar nicht als Werke anerkannt, diesen aber schutzmässig gleichgestellt (Art. 2 Abs. 3 URG).

Das Urheberrecht entsteht im Augenblick der Schöpfung, eine Registrierung ist in der Schweiz weder nötig noch möglich. Urheber:innen eines Werks allein haben das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet werden (Art. 10 URG). Dieser Grundsatz kann im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zugunsten der Arbeitgeberschaft durchbrochen werden, wenn die Rechte an Werken, Erfindungen oder Patenten aus Vertrag oder aus Gesetz übertragen werden.

Begrenzt werden die Rechte der Urheber:innen durch weitere sogenannte «Schranken des Urheberrechts». Die praktisch wichtigste Schranke ist der Eigengebrauch, also die zulässige Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von eng verbundenen Personen (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Bibliotheken werden explizit genannt: sie dürfen ihren Nutzer:innen Kopier- und Scangeräte zur Verfügung stellen (Art. 19 Abs. 2 URG).

Die Vergütungen für Werkverwendungen werden nicht von den Urheber:innen selbst, sondern von sogenannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. In der Schweiz ist dies bei urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur ProLitteris mit den [Gemeinsamen Tarifen GT](#). Um einen umfassenden Schutz und eine Gleichbehandlung zu erreichen, wurde internationalrechtlich in Artikel 3 Ziffer 2 der [Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) festgelegt, dass grundsätzlich Urheber:innen überall die gleichen Rechte besitzen, also Staatsbürgerschaft und Wohnsitz keine Rolle spielen.

Was ist der gerechte Ausgleich bzw. Preis für die Nutzung von Urheberrechten? Die Perspektive der Nutzer:innen und Bibliotheken ist in der Regel diametral anders als die von Autor:innen, Verlagen und Medienhäusern. Die Schweiz kennt zwar eine recht liberale Praxis aus Sicht von Privatpersonen und Bibliotheken. Die Diskussion ist aber «ongoing», und es wird immer wieder Versuche geben, bestehende Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken oder zu verteuern.

Die letzte grosse Revision des Urheberrechts wurde durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe Urheberrecht [AGURI2](#) gestartet. Das Resultat war ein hart errungener Kompromiss. Erfreulich: die vorgesehene Bibliothekstantieme schaffte es nicht ins Gesetz, dafür fiel aber ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht aus dem Entwurf.

In Ergänzung zum Urheberrecht finden sich im Bereich Open Science ergänzende Regelungen: [Creative Commons Lizenzen](#). Sie sollen die Nachnutzung von wissenschaftlichen Texten oder Daten vereinfachen. Dies geschieht durch die Vergabe von vordefinierten, offenen Lizenztypen, welche die Nachnutzung unabhängig vom jeweiligen nationalen Recht unter bestimmten Vorgaben erlauben. Kennt das Urheberrecht eines Landes Schranken, die weiter als die Erlaubnisse einer CC Lizenz gehen, gilt die weitergehende Erlaubnis des nationalen Rechts.

CC 0 ist dabei die weitgehendste Lizenz: Urheber:innen verzichten auf alle ihre Rechte und übergeben ihre Werke und Daten in die Public Domain. Bei einer Nachnutzung muss somit kein Verweis auf die ursprüngliche Quelle gemacht werden. Dies kann aus Gründen der wissenschaftlichen Integrität aber dennoch nötig sein.

Alle anderen Lizenztypen der Creative Commons Lizenzen verlangen, dass die ursprüngliche Quelle als auch die Urheber:innen genannt werden. Die wichtigste Lizenz dürfte CC BY sein. Diese wird sowohl vom SNF wie auch von swissuniversities für Open Access Publikationen empfohlen. Weitergehende Lizenztypen sind Non Commercial NC und Non Derivative ND. Insbesondere bei ND Lizenzen kann man sich fragen, ob das wirklich Open Access ist: [Why Sharing Academic Publications Under No Derivatives Licenses is Misguided - Creative Commons](#).

Fragen

Frage 1

Sind durch Sie erstellte Katalogisate Werke im Sinne des Urheberrechts?

Frage 2

Ist das Verleihen von Medien erlaubt?

Frage 3

Wie ist die Ausleihe von E-Books rechtlich zu würdigen?

Frage 4

Wie darf ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen?

Frage 5

Weshalb kann auf die Seiten [Webarchiv Schweiz](#) der Nationalbibliothek – im Gegensatz zu [Internet Archive](#) – nur an bestimmten Arbeitsstationen zugegriffen werden?

Frage 6

Dürfen Benutzer:innen einzelne Zeitschriftenartikel oder vollständige Bücher mittels Kopier- oder Scangeräten der Bibliothek vervielfältigen?

Exkurs ETH Urteil

Lesen Sie das Urteil BGE 140 III 616.

Was sind für Sie die wichtigsten Erkenntnisse aus diesem Entscheid?

Was dürfen Bibliotheken nach diesem Urteil weiterhin als Services anbieten?

Gilt dieses Urteil auch für lizenzierte Inhalte?

Wie beurteilen Sie den Interessensausgleich zwischen Urheber:innen und Benutzer:innen?

Frage 7

Ist das Urheberrecht bzw. das Recht insgesamt so formalistisch, dass man bei der Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke einfach Seiten zählt?

Frage 8

Ein allgemein bekanntes Faktum ist die urheberrechtliche Schutzdauer von 70 Jahren. Wann fängt die Frist zu laufen an und wie wird das genau berechnet?

Frage 9

Anfrage an Fernleihe für vollständige Kopie eines Werks, dessen Urheber nicht bekannt ist: was tun?

Frage 10

Aus Kenntnismangel hat das Document Delivery Team einer Bibliothek mehrfach urheberrechtlich geschützte Monografien vollständig fotokopiert und an Benutzer:innen gesandt. Ein Verlag möchte gegen die Bibliothek rechtlich vorgehen. Welche Konsequenzen können drohen?

Frage 11

Als Leiterin der Abteilung für Informationskompetenz möchten Sie eine Schreibberatung anbieten und sind mit der Frage konfrontiert, ob das wissenschaftlich gebotene Zitieren überhaupt rechtlich zulässig ist. Was geben Sie als Antwort?

Frage 12

Ihre Bibliothek berät Forschende bei Publikationsfragen. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin möchte ihre publizierten Journalartikel auf die Homepage ihres Instituts stellen. Um urheberrechtliche Belange hat sie sich bislang nicht gekümmert. Wie ist die Rechtslage?

Frage 13

Die gebräuchlichsten Creative Commons Lizenzen, die sich in aktuellen Read & Publish Agreements finden, sind CC BY, CC BY-NC und CC BY-NC-ND. Der SNF und swissuniversities empfehlen so weit als möglich die Nutzung von CC BY. Beim Approval von Open Access Anfragen von Artikeln stellen Sie fest, dass sehr viele Autor:innen die einschränkenden Lizenzen CC BY-NC und CC BY-NC-ND verwenden. Wo sehen Sie Probleme bei der Wahl von NC oder ND?

Frage 14

Was hat sich mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2020 geändert?
Welche Auswirkungen hat dies auf Bibliotheken?

4. Lizenzvertragsrecht

Einleitung

Ein Vertrag im rechtlichen Sinne ist eine übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung (Art. I Abs. I OR). Die Willensäußerung kann dabei ausdrücklich oder auch stillschweigend erfolgen. Das Vertragsrecht regelt die Entstehung, die Erfüllung und den Untergang von Verträgen.

Im Gegensatz etwa zum Kauf- oder Mietvertrag ist der Lizenzvertrag als sogenannter Innominatvertrag (oder auch Vertrag sui generis) in keinem Gesetz speziell geregelt, sondern wird nach dem allgemeinen Vertragsrecht behandelt. Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich Lizenzgeber:innen den Lizenznehmer:innen gegen *Bezahlung einer Lizenzgebühr* die *Benutzung* eines immateriellen Guts - in der Regel für einen bestimmten *Zeitraum* (die Lizenzperiode) - zu gestatten. Lizenzverträge können auch *territoriale Einschränkungen* beinhalten.

Im bibliothekarischen Alltag wird umgangssprachlich oft von «Kauf» von E-Medien gesprochen. In den wenigsten Fällen handelt es sich dabei aber – rechtlich betrachtet – um einen Kauf. Beim Kaufvertrag geht das an Eigentum an Käufer:innen über. Beim Lizenzvertrag wird lediglich ein Nutzungsrecht übertragen.

Wesentliche Elemente von Lizenzverträgen:

- Welche Inhalte werden zur Verfügung gestellt?
- Für welchen Zeitraum besteht das Nutzungsrecht?
- Für welches geographische Gebiet besteht das Nutzungsrecht?
- Wer sind autorisierte Nutzer:innen?
- Wie ist das Zugangsmanagement geregelt?
- Wie werden Inhalte zur Verfügung gestellt?
- Wie dürfen autorisierte Nutzer:innen das Produkt gebrauchen?
- Dürfen Inhalte für Document Delivery / Inter Library Loan genutzt werden?
- Was passiert bei unerlaubten Nutzungen?
- Was passiert bei der Terminierung eines Vertrags?
- Welcher Rechtsordnung ist der Vertrag unterstellt?
- Was kostet das alles?

Bibliotheken lizenzieren insbesondere Zugang zu Content (Volltexte, aber auch Zugang zu Streaming Plattformen für Musik oder Video) und zu Daten. Die Lizenzierungen erfolgen entweder direkt zwischen einer Bibliothek und einem Anbieter oder über das [Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken](#) CSAL.

Auch wenn sich Bibliotheken, Bibliotheksorganisationen und Konsortien für die Nutzung von standardisierten Vertragsklauseln einsetzen: es herrscht Wildwuchs! Weder ist die Terminologie in Lizenzverträgen einheitlich noch werden bestimmte Begriffe von verschiedenen Anbietern gleich interpretiert. Für die interne Dokumentation und für Auskünfte empfiehlt es sich, sowohl bei neuen Lizenzierungen als auch bei Vertragsverlängerungen mit Checklisten zu arbeiten, welche die wesentlichen Punkte von Verträgen standardisiert abbilden.

Aktuell wird bei Verhandlungen mit Verlagen insbesondere um neue Nutzungsformen wie Text and Data Mining TDM und Künstliche Intelligenz KI gerungen: Verlage befürchten, dass ihr Kapital – Content oder Daten – von Dritten nachgenutzt werden können, ohne dass diese dafür eine Vergütung bezahlen. Umgekehrt möchten Forscher:innen eine möglichst grosse Freiheit, wie sie mit Content und Daten arbeiten können.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts durch einschränkende Bestimmungen in Lizenzverträgen («contractual override») ausgehebelt werden können. Hier geht es insbesondere um den erlaubten Eigengebrauch (Art. 19 URG) sowie die Wissenschaftsschranke (Art. 24d URG) zu Gunsten von Forscher:innen. Meines Erachtens dürften die urheberrechtlichen Schranken Vorrang haben, empfehle aber dennoch eine gewisse Zurückhaltung bei der Auslegung.

Aktuell gibt es viele und verschiedene Meinungen zu diesem Thema. Bis ein schweizerisches Gericht abschliessend zu diesen Fragen urteilen wird, bleibt eine Rechtsunsicherheit bestehen.

Für akademische Bibliotheken in den USA stellen sich mit der Fair Use-Schranke vergleichbare Fragestellungen: Fair use rights to conduct text and data mining and use artificial intelligence tools are essential for UC research and teaching. Muss für entsprechende Nutzungsformen zusätzlich bezahlt werden oder stehen die Nutzungsformen bereits aus Gesetz unentgeltlich zur Verfügung? Der aktuelle Blog Post sowie eine [nachfolgende Diskussion in einer Mailingliste](#) geben einen guten Überblick zur Nutzung von lizenzierten Inhalten für TDM, beim Training von KI-Modellen sowie der Bedeutung für non generative und generative KI Lösungen.

Last but not least: problematisch kann die Lizenzierung von Literatur und Daten bei (Quasi-) Monopolisten sein: Wie bereits erwähnt besitzen Bibliotheken selbst nur eine eingeschränkte Verhandlungsmacht. Es besteht zwar theoretisch immer die Möglichkeit, gar keinen Vertrag abzuschliessen. Es gibt aber Produkte, die unverzichtbar sind – und deren Anbieter:innen darum wissen. So müssen im Alltag auch Bedingungen und Preise akzeptiert werden, die eigentlich ein No-Go sind.

.....

Fragen

Frage 15

Beim Erwerb eines E-Books stellen Sie fest, dass der entsprechende Vertrag als Kaufvertrag gekennzeichnet ist. Was gilt: Kaufrecht oder Lizenzvertragsrecht?

Frage 16

Das Konsortium stellt allgemeine Checklisten für die Lizenzierung von Datenbanken und E-Journals zur Verfügung. Ihre Bibliothek will eine eigene Hausversion dieser Checklisten für direkte Lizenzierungen erarbeiten. Genügen Ihnen die in den CSAL-Listen aufgeführten Punkte? Welche Punkte würden Sie zusätzlich einbauen?

Frage 17

Lesen Sie das Elsevier Agreement, S. 1-13.

Wie beurteilen Sie diesen Vertrag bezüglich

- Autorisierte Benutzer:innen
- Erlaubte Nutzungsformen
- Post Cancellation Access
- Geheimhaltungsklausel

Frage 18

In einem Lizenzvertrag findet sich die Klausel, dass Nutzer:innen nur unter Aufsicht von Bibliothekar:innen Zugang zu einem Produkt erhalten können. Wie gehen Sie damit um?

Frage 19

Gibt es eine Informationspflicht von Bibliotheken für die korrekte Benutzung von lizenzierten Inhalten und Daten?

Frage 20

Wer haftet bei missbräuchlicher Nutzung von lizenzierten Inhalten?

Frage 21

Gibt es in Lizenzverträgen allgemein gültige Standards, die insbesondere Fragen zu Document Delivery oder Inter Library Loan regeln?

Frage 22

Ihre Institution fördert Start-Ups und Spin-Offs. Dürfen Angehörige Ihrer Institution lizenzierte Daten für die Arbeit in Start-Ups und Spin-Offs nutzen?

Frage 23

Wie schätzen Sie die Verhandlungsmacht von Bibliotheken bei Verhandlungen mit Verlagen ein? Sollten Bibliotheken öfter – wie bei letzthin bei Elsevier oder Taylor & Francis – den Verhandlungstisch verlassen, wenn keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden können? Welche Alternativen sehen Sie?

Frage 24

Die Diskussion um Schattenbibliotheken wie Sci-Hub hat sich zwischenzeitlich gelegt. Es bleibt aber die Frage: dürfen Sie oder Nutzer:innen Artikel legal aus Schattenbibliotheken herunterladen?

5. Datenschutzrecht

Einleitung

Daten sind das «neue» Gold. Mit der weiterhin ansteigenden Digitalisierung unserer Gesellschaft wachsen auch die Datenberge, die wir bei der Nutzung von Online-Diensten – mehr oder weniger freiwillig – hinterlassen. Unsere Daten – und insbesondere unsere Personendaten – sind für kommerzielle als auch staatliche Stellen von grossem Interesse. Entsprechend bedarf es rechtlicher Bestimmungen zum Schutz vor Missbrauch.

In der Bundesverfassung findet sich das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung: jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten ([Art. 13 Abs. 2 BV](#)). Die Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen konkretisieren dieses Grundrecht.

Auch wenn es kein einheitliches Gesetz zum Datenschutz für die ganze Schweiz gibt: in den grossen Linien verfolgen die verschiedenen Datenschutzgesetze die gleichen Grundprinzipien. Im Hintergrund findet sich auch die [Datenschutz-Grundverordnung DSGVO](#) der Europäischen Union: diese hat – mit wenigen Ausnahmen – zwar keine unmittelbare Rechtswirkung für die Schweiz. Aber auch die DSGVO verfolgt die gleichen Grundprinzipien des Datenschutzes. Dementsprechend werden sowohl Diskussionen zum Datenschutz als auch die Rechtsprechung dazu innerhalb der EU in der Schweiz rezipiert.

Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Datenschutz ist immer der Schutz von bestimmten oder bestimmbaren Personen, die mit den entsprechenden Informationen zu ihrer Person verbunden sind. Je nach Lesart – und Rechtsgrundlage – werden 5 bis 10 Grundprinzipien zum Datenschutz genannt. Diese sind zum Teil überlappend. Nachfolgend findet sich eine Aufstellung der Prinzipien, die im Kontext einer Bibliothek relevant sind.

- 1) **Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Transparenz**
Für die Bearbeitung von Personendaten wird eine Rechtsgrundlage benötigt. Dies kann zum Beispiel im Benutzungsreglement einer Bibliothek festgelegt werden. Benutzer:innen müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Daten nur im Umfang und gemäss dem eingewilligten Zweck genutzt werden. Informationen zur Datenerhebung sollen in einer klar verständlichen Sprache formuliert sein. Benutzer:innen sollen einen «informed consent» geben können.
- 2) **Verhältnismässigkeit und Zweckbindung**
Die Bearbeitung der Daten darf nur in dem Umfang erfolgen, der für die Erreichung des (bekannten und eingewilligten) Zwecks erforderlich und notwendig ist. Die Datenerhebung muss in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Benutzer:innen müssen über die Art und den Zweck von Datenerhebung und Datenbearbeitung informiert sein. Bei einer wesentlichen Änderung des Zwecks müssen Benutzer:innen nicht nur darüber informiert werden, sondern dazu auch ihre Zustimmung geben. Im bibliothekarischen Kontext ist der Zweck der Datenerhebung in der Regel der Betrieb eines Ausleihsystems.
- 3) **Befristung der Datenbearbeitung**
Bei der Bearbeitung von Daten ist darauf zu achten, dass keine Datenfriedhöfe entstehen. Daten dürfen nur so lange bearbeitet und gespeichert werden, als ein berechtigtes Interesse daran besteht. Im Sinne der Vorausplanung und Datenminimierung kann z.B. festgelegt werden, nach welchem Zeitraum der Inaktivität Daten gelöscht werden.

- 4) **Richtigkeit der Daten und Rechte der betroffenen Personen**
Die bearbeitenden Stellen von Personendaten sind für die Korrektheit der von ihnen geführten Datensammlungen verantwortlich. Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, über sie gespeicherte Daten einzusehen sowie fehlerhafte Daten korrigieren oder Daten vollständig löschen zu lassen. Im Kontext von Bibliotheken können Benutzer:innen Korrekturen an ihren Personendaten in der Regel selbst im Bibliothekssystem vornehmen. Alternativ kann dies – nach Prüfung der Identifikation – auch durch Mitarbeiter:innen der Bibliothek gemacht werden. Benutzer:innen haben ebenfalls das Recht, ihr Konto und alle gespeicherten Daten – vorbehaltlich offener Ausleihen oder Gebühren – vollständig löschen zu lassen.
- 5) **Privacy by Design / Privacy by Default**
Bereits bei der Planung einer Erfassung von Personendaten sollen so weit als möglich datenschutzrechtliche Prinzipien in die organisatorische und technische Konzeption einfließen (= **Privacy by Design**). Das genutzte System soll nach Möglichkeit durch Voreinstellungen datenschutzfreundlich ausgestaltet sein (= **Privacy by Default**).
- 6) **Datensicherheit**
Es müssen die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, damit Daten weder für Unbefugte offengelegt oder sonst wie zugänglich sind noch unbeabsichtigt verlorengehen bzw. gelöscht oder vernichtet werden können. Abhängig von der Grösse einer Bibliothek und den Möglichkeiten des genutzten Bibliothekssystems kann sich ein Zugangskonzept empfehlen: welche Mitarbeiter:innen erhalten Zugang zu welchen Daten im Bibliothekssystem?

Personendaten / Stammdaten

Für den Ausleihbetrieb einer Bibliothek wird die Erfassung von Personendaten benötigt. Grundsätzlich sind dabei nur jene Daten zu erheben, die für die Erfüllung des Zwecks der Datenerhebung erforderlich sind und nicht mehr. Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Emailadresse und Telefonnummer sind in der Regel als Personen- oder Stammdaten ausreichend. Weitere Daten, wie z.B. das Geschlecht, sind für die Abwicklung eines Ausleihvorgangs nicht notwendig und dürfen daher auch nicht zwingend erhoben werden. Hingegen ist es erlaubt, dass diese Daten zusätzlich auf freiwilliger Basis erhoben werden können, z.B. für die Personalisierung der Kommunikation. Für Benutzer:innen muss bei der Einschreibung klar erkennbar sein, welche Daten obligatorisch und welche auf freiwilliger Basis erhoben werden. Es ist daher unabdingbar, den betroffenen Benutzer:innen mitzuteilen, welche personenbezogenen Informationen zu welchen Zwecken erhoben werden. Vorausblickend kann bei der Einschreibung bereits festgelegt werden, dass ein über eine längere Zeit nicht genutztes Bibliothekskonto, z.B. nach einer Inaktivität von fünf Jahren, automatisch gelöscht werden wird.

Handelt es sich bei den Stammdaten um besonders schützenswerte Personendaten? In [Art. 5 lit. c DSG](#) findet sich eine Aufzählung besonders schützenswerter Personendaten. In diese Kategorie fallen Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie wie auch genetische und biometrische Daten. Bibliotheken erheben und arbeiten in aller Regel nicht mit besonders schützenswerten Personendaten ihrer Benutzer:innen.

Transaktionsdaten

Bei einer Vormerkung oder bei einem Ausleihvorgang werden Transaktionsdaten, die mit den Stammdaten verknüpft sind, im Bibliothekssystem gespeichert. Dies betrifft z.B. Informationen über Autor:innen und Titel der genutzten Medien, Datum der Ausleihe, Rückgabe oder Verlängerung, Erinnerungen, Mahnungen, Gebühren etc. Diese Daten dürfen grundsätzlich bearbeitet und gespeichert werden, bis der Ausleihvorgang vollständig abgewickelt ist. Eine Ausleihe ist erst dann vollständig abgewickelt, wenn nach Rückgabe auf allfällige Schäden überprüft wurde oder allfällige weitere administrative Schritte, wie z.B. Mahnungen oder Ersatzbeschaffungen, abgeschlossen sind.

Vor rund 10 Jahren stufte der Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB eine maximale Speicherdauer von sechs Monaten als gerechtfertigt an. Im Rahmen der Datenschutzabklärungen, die vor dem Start von SLSP / swisscovery gemacht werden mussten, wurde durch die involvierten Datenschutzstellen neu eine Speicherdauer von zwei Jahren akzeptiert.

Nach Ablauf der Speicherdauer können Daten **in anonymisierter Form** zu statistischen Zwecken weiter gespeichert bleiben. Mit der Anonymisierung der gespeicherten Daten wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse mehr möglich sind, welche Person welche Medien etc. genutzt hat.

Rechte der Benutzer:innen

Benutzer:innen stehen bezüglich ihrer Daten verschiedene Rechte zu:

- 1) **Recht auf Einsicht**
Benutzer:innen können jederzeit Einsicht in die über sie gespeicherten Daten verlangen, die z.B. in einem Bibliothekssystem gespeichert sind. Die Daten sind dabei ohne grossen Aufwand seitens der Benutzer:innen zugänglich zu machen, z.B. durch Übermittlung in einem allgemein bekannten Format.
- 2) **Recht auf Korrektur**
Benutzer:innen können jederzeit verlangen, dass fehlerhafte Informationen korrigiert werden. In Bibliotheken betrifft das vor allem die Kontaktinformationen. Abhängig vom genutzten Bibliothekssystem können Benutzer:innen in der Regel diese Anpassungen selbständig im persönlichen Bibliothekskonto erledigen. Falls dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, den Prozess für Benutzer:innen transparent zu gestalten und schriftlich zu dokumentieren.
- 3) **Recht auf Löschung**
Benutzer:innen haben grundsätzlich das Recht, dass über sie gespeicherte Daten respektive das zugeordnete Bibliothekskonto dazu gelöscht werden. Offene Ausleihen, Mahngebühren etc. müssen jedoch zuerst abgeschlossen sein.

Wichtig ist, dass bei Anfragen die Identität der Person geprüft wird, z.B. mit Vorlage oder Scan eines amtlichen Ausweises, Stichwort «identity theft». Dies gilt im Übrigen auch bei telefonischen Anfragen.

Anfragen von Drittpersonen zu einer bestimmten Person bedürfen immer einer Vollmacht der betroffenen Person. Es ist empfehlenswert, sich vorgängig von der betroffenen Person schriftlich eine entsprechende Vollmacht bestätigen zu lassen, ehe einer beauftragten Drittperson Auskunft erteilt wird.

Datenschutzerklärung

Es empfiehlt sich, in einer Datenschutzerklärung transparent und einfach auf den Umgang mit Daten in einer Bibliothek hinzuweisen:

- Welche Personendaten werden gesammelt?
- Woher stammen diese Daten?
- Zu welchem Zweck werden Daten gesammelt?
- Wie lange werden Daten gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf diese Daten?
- Werden Daten an Dritte weitergegeben?
- Welche Rechte haben Benutzer:innen?
- Wer ist Kontaktperson für Datenschutz?

Open Library

Immer mehr Bibliotheken können als Open Library rund um die Uhr genutzt werden. Wenig überraschend stellen sich auch hier rechtliche Fragen. Diese betreffen insbesondere **Zugangskontrolle** und **Videoüberwachung**.

In der Regel werden bei der Zugangskontrolle die Daten des Bibliothekskontos für die Identifikation genutzt. Die Bibliothekskarte ist in der Regel der «Schlüssel» zum Einlass. Dieser Zweck ist nicht mit dem Betrieb eines Bibliothekssystems abgedeckt. Es muss eine zusätzliche Einwilligung, z.B. in der Form eines Antrags, eingeholt werden.

Privat getragene Bibliotheken benötigen für eine Videoüberwachung keine Einwilligung. Anders ist es für öffentlich getragene Bibliotheken: hier wird eine Rechtsgrundlage benötigt. Für den Betrieb der Videoüberwachung gelten in beiden Fällen die gleichen Grundsätze. Die Überwachung muss für einen klar bestimmten Zweck erfolgen und verhältnismässig sein. Hierzu wird oft die Sicherheit von Personen oder der Schutz von Objekten und Sachen als Begründung herangezogen. Ebenso muss die Überwachung transparent erkennbar sein, bevor der Aufnahmebereich betreten wird. Schlussendlich sollte auch geregelt werden, dass die Aufnahmen nur bei einem Ereignisfall genutzt und nach welchem Zeitraum die Aufnahmen gelöscht werden.

Exkurs Öffentlichkeitsprinzip

In der Schweiz regeln Öffentlichkeitsgesetze des Bundes und der Kantone den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltungstätigkeit (sog. **Öffentlichkeitsprinzip**). Im Anwendungsbereich hat jede Person einen grundsätzlichen Anspruch darauf, amtliche Dokumente ohne Interessensnachweis einzusehen. Ausnahmen vom Grundsatz gibt es nur im Falle von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder entgegenstehende öffentliche oder private Interessen.

Damit soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit der Verwaltung gefördert werden. Dies gilt auch für Bibliotheken des Bundes sowie für Bibliotheken mit öffentlichen Trägerinstitutionen, die entsprechenden Gesetzen unterstellt sind.

Über die letzten Jahre gab es für Bibliotheken insbesondere einen Anwendungsfall: Gesuche um Einblick in Vertragsdetails mit grossen wissenschaftlichen Verlagen, die eine Geheimhaltungsklausel enthalten. Anfänglich verweigerten sich Bibliotheken der Erteilung nach Einblick. In mehreren Verfahren wurde aber zwischenzeitlich festgestellt, dass der Einblick zu gewähren ist. Zwar gibt es einen [Ausreisser](#) in der Rechtsprechung. Es hat sich aber die Meinung durchgesetzt, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht durch Geheimhaltungsklauseln in Verträgen ausgehebelt werden kann.

Es bleiben im Bildungsbereich jedoch Zonen ausgespart, in die gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip kein Einblick genommen werden kann. Die entsprechenden Gesetze gelten nur für öffentliche Institutionen. So sind zum Beispiel [swissuniversities](#), organisiert als privater Verein, oder das [Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken](#) als Teil der privatrechtlichen SLSP AG, von entsprechenden Auskunftspflichten ausgenommen.

Fragen

Frage 25

In der Datenschutzerklärung Ihrer Gemeindebibliothek findet sich folgender Abschnitt:
Daten von nicht aktiven Konten werden spätestens nach 3 Jahren gelöscht. Die Ausleihhistorie älter als 180 Tage kann auf Wunsch gelöscht werden. Wie beurteilen Sie diese Regelung? Was könnte besser gemacht werden?

Frage 26

Ein Benutzer kann nicht mehr auf sein Bibliothekskonto zugreifen. Er ruft deswegen beim Ausleihschalter an und bittet, das Passwort für ihn zurückzusetzen. Was machen Sie?

Frage 27

Jemand wartet dringend auf ein längst überfälliges Dokument und fragt bei der Ausleihtheke an, ob die entsprechenden Kontaktdaten herausgegeben werden können. Dürfen Kontaktdaten in dringenden Fällen an Benutzer:innen herausgegeben werden?

Frage 28

Eine von einem privaten Verein betriebene Stadtbibliothek hat seit jeher jedes Jahr die Daten aller neuen Primarschüler:innen vom Zivilstandsamt der Stadt erhalten. Die Bibliothek hat mit diesen Daten Bibliothekskonten erstellt, die in einem «Welcome Package» an die neuen Schüler:innen verteilt werden. Als Zweck wurde ein niederschwelliges Heranführen an die Bibliothek und die Leseförderung angegeben. Neu stellt das Zivilstandsamt die Daten «wegen Datenschutz» nicht mehr zur Verfügung. Wie schätzen Sie die Haltung des Zivilstandsamts ein? Was würden Sie als Leiter:in der Schulbibliothek unternehmen?

Frage 29

Anfang Dezember 2020 startete die Swiss Library Service Platform SLSP nach mehrjähriger Projektphase offiziell den Betrieb. Beim Zusammenführen von drei bestehenden Bibliotheksverbünden – das wohl grösste Projekt der schweizerischen Bibliotheksgeschichte – stellten sich verschiedene Rechtsfragen. Welche könnten das gewesen sein?

Frage 30

Obschon das Öffentlichkeitsprinzip auf nationaler und mehrheitlich auch auf kantonaler Ebene verankert ist und zwischenzeitlich auch klar ist, dass dieses Prinzip durch Geheimhaltungsklauseln in Lizenzverträgen mit Verlagen nicht ausgehebelt werden kann, unterschreiben Bibliotheken weiterhin Lizenzverträge mit entsprechenden Klauseln – die wiederum auf die Ausnahme durch Öffentlichkeitsgesetze verweisen. Warum verlangen Verlage weiterhin die Nutzung von Geheimhaltungsklauseln in Lizenzverträgen – was denken Sie?

Frage 31

swissuniversities unterliegt als privat organisierter Verein keinem Öffentlichkeitsgesetz. Gleich verhält es sich für das Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken. Beide Organisationen sind für öffentliche Organisationen im Bildungsbereich tätig. Wie schätzen Sie dies ein?

6. Outro

Einleitung

Das Recht selbst liefert – wie zuvor gesehen - nicht immer abschliessend Klarheit über wichtige Rechtsfragen. Gesetze und Verträge bedürfen nicht selten einer Interpretation. Oftmals besteht Klarheit erst, wenn sich ein Gericht in einem Rechtsstreit mit einer Frage befasst hat. Und auch dann kann offenbleiben, ob es ein Grundsatzentscheid ist, der für alle gilt, oder ob es doch nur eine Einzelfallentscheidung ist.

Ebenso gibt es rechtliche Fragestellungen im bibliothekarischen Alltag, für die es – getrieben durch die technologische Entwicklung – noch nicht einmal rechtliche Grundlagen gibt. We are living in uncertain times!

Was tun? Keep calm and carry on!

Zum Abschluss finden sich hier verschiedene Themenfelder, deren rechtliche Implikationen für die Arbeit in Bibliotheken noch nicht abschliessend absehbar sind.

Künstliche Intelligenz

Aktuell werden wir tagtäglich mit Nachrichten zum Thema Künstliche Intelligenz **KI** bombardiert. Es ist zu erwarten, dass KI in der einen oder anderen Form in Bibliotheken bereits Thema ist oder noch werden wird.

Lizenzierte Suchtools: es ist nur eine Frage der Zeit, bis bekannte Dienste wie Scopus oder Swisslex mit KI ergänzt werden. Auch wenn erste Versionen [noch ihre Schwächen](#) haben, darf davon ausgegangen werden, dass sich diese Tools und Services zukünftig verbessern werden wird. Eine andere Frage wird sein, ob es diese KI-Funktionalitäten als kostenlose Draufgabe gibt oder ob die Anbieter dafür zusätzliche Lizenzgebühren einfordern werden.

Lizenzierte Inhalte und Daten: hier ist die Debatte bereits in vollem Gang, wie Forscher:innen diese Inhalte und Daten im KI-Kontext nutzen dürfen, sei es für das reine Training, TDM oder die Arbeit mit generativen Modellen. Was darf wie genutzt werden und wie – wenn überhaupt – dürfen Ergebnisse geteilt werden? Der Elsevier Vertrag 2024 sieht dafür eine [Informationspflicht für Bibliotheken](#) vor. Völlig offen ist die Diskussion mit Anbietern von Daten – und hier insbesondere Finanzdaten wie Bloomberg, London Stock Exchange Group LSEG (vormals Refinitiv / Thomson Reuters) oder Standard & Poor's: die akademische Nutzung ist für diese nur ein schmückendes Zierblatt. Es werden die Standardverträge für kommerzielle Kunden verwendet, die wenig Luft für die Interpretation in einem akademischen Umfeld lassen.

Es bleibt abzuwarten, ob ein Rechtsgutachten mehr Klarheit bei der Frage wegen Vorrangs der Schranken des Urheberrechts vor einschränkenden Nutzungsbestimmungen in (internationalen) Lizenzverträgen geben wird.

In einem [Aufsatz von 2023](#) setzen sich Sandra Marmy-Brändli und Isabelle Oehrli mit der Frage zum Training künstlicher Intelligenz und Urheberrecht auseinander. Der Artikel macht eine gute Auslegeordnung, kann aber selbst keine abschliessenden Antworten liefern. Schlussendlich wird es erst mehr (oder weniger) Klarheit zu den erlaubten Nutzungsformen im Kontext von KI geben, wenn Gerichte in entsprechenden Fällen urteilen werden. Wie weit wird KI in die tägliche Arbeit in einer Bibliothek Einfluss nehmen? Vorstellbar ist vieles: Unterstützung bei Vorakzession sowie formeller und inhaltlicher Erschliessung, Chat Bots als allgemeine Auskunftangebote, neue Schulungsangebote etc.

Völlig offen ist aktuell, wie der Einsatz von KI-Systemen in der Schweiz geregelt werden wird. Auf Ende 2024 wird das UVEK dem Bundesrat in einem Bericht eine regulatorische Auslegeordnung präsentieren. Der Bundesrat wird danach den Auftrag für eine Regulierungsvorlage erteilen. Der politische Prozess startet ... mit offenem Abschlussdatum. Seit 2024 gibt es den [AI Act der Europäischen Union](#). Wie stark dieser auf die Entwicklungen in der Schweiz Einfluss haben wird, kann momentan nicht beantwortet werden.

Open Access Zweitveröffentlichungsrecht

In der [revidierten Version der nationalen Open Access Strategie](#) von swissuniversities wird die Bedeutung des grünen Wegs oder Green Open Access betont. Damit ist die möglichst rasche Möglichkeit einer Zweitveröffentlichung in institutionellen Repositorien oder Fachrepositorien gemeint. [Aktuell](#) sind rund 33% der in Repositorien verfügbaren Dokumente «closed». Der [OA Monitor](#) liefert seit 2019 die entsprechenden Zahlen.

Für Forscher:innen besteht wenig Übersichtlichkeit, unter welchen Bedingungen sie einen Artikel in einem Repository deponieren dürfen. Praktisch jeder Verlag, manchmal auch innerhalb der dort verfügbaren Journals, kennt dafür eigene Bedingungen. Für einen ersten Überblick kann der [Sherpa Service](#) genutzt werden. Im konkreten Einzelfall müssen aber die aktuellen Vertragsbedingungen mühselig auf Verlagsseiten gesucht werden.

Abhilfe könnte hier ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht schaffen, das – mit oder ohne Embargo – Autor:innen ein vertraglich nicht wegbedingbares Recht einräumt.

Aktuell gibt es nur eine Regelung in [Art. 382 Obligationenrecht](#) im Abschnitt über den Verlagsvertrag. Dieser Artikel ist aber dispositiver Natur: Verlage lassen sich in der Regel sämtliche Rechte von den Autor:innen übertragen.

Deutschland kennt seit 2013 ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht: nach Ablauf eines Embargos von 12 Monaten darf öffentlich finanzierte Forschung online verfügbar gemacht werden.

Die Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts wurde bei der letzten Revision des Urheberrechts diskutiert. Diese wurde aber [in den Beratungen des Ständerats](#) versenkt.

Gemäss einem [Bericht von swissuniversities](#) vom Oktober 2023 soll die politische Debatte zum Thema neu eröffnet werden. Ob der neue Anlauf gelingen wird? Es bleibt abzusehen, wie sich die kleine – aber starke – Lobby der schweizerischen Verlage in diese Diskussion einbringen wird.

Open Access Zweitveröffentlichungspflicht

Können Forscher:innen einer Institution verpflichtet werden, dass sie ihre Forschungsergebnisse zwingend Open Access zweitveröffentlichen müssen?

Unbestritten ist, dass in der Schweiz Institutionen sich mit entsprechender Rechtsgrundlage oder durch Vertrag die Immaterialgüterrechte von Mitarbeiter:innen übertragen lassen können. So regelt z.B. Art. 16a des Zürcher Fachhochschulgesetzes FaHG, dass das Eigentum an urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, per Gesetz bei der Arbeitgeberin liegt. Je nach Institution und entsprechender gesetzlicher Grundlage kann dies unterschiedlich geregelt sein. Es gibt auch Bildungsinstitutionen, bei denen alle Urheberrechte bei den Autor:innen verbleiben.

Könnte nun beispielsweise mit einem neuen Artikel im FaHG eine Verpflichtung für Forscher:innen der unterstellten Institutionen eingeführt werden, gemäss dem zwingend eine OA Zweitveröffentlichung im institutionellen Repositorium erfolgen muss?

Diese Frage stellt sich praktisch in Baden-Württemberg: die Universität Konstanz hat eine entsprechende OA Zweitveröffentlichungspflicht in ihre Satzung aufgenommen. Dagegen haben mehrere [Professor:innen der Uni Konstanz](#) geklagt. Sie sehen mit dieser Verpflichtung eine Verletzung ihrer Grundrechte: der Wissenschaftsfreiheit und des (geistigen) Eigentums. Der Fall liegt seit geraumer Zeit beim [Bundesverfassungsgericht](#) in Karlsruhe. Ein Entscheid wurde auf Ende 2023 erwartet.

Der Entscheid wird für die Schweiz keine unmittelbare Wirkung entfalten. Er wird aber die auf kleiner Flamme laufende Diskussion, z.B. Kley: [Freie Bahn für Open Access](#) oder Graf / Haux: [Obligation to Open Access](#), mit Bestimmtheit beleben.

Open Research Data

In der revidierten nationalen Open Access Strategie von swissuniversities wird auch verstärkt auf die Bedeutung von offenen Forschungsdaten hingewiesen. Die Forschungsergebnissen zugrunde liegenden Daten sollen so weit als möglich offen geteilt werden. Parallel verlangen auch immer mehr Journals, dass die entsprechenden Daten frei zugänglich gemacht werden – so zum Beispiel die aktuelle Policy des Journals [Science](#). Zwischenzeitlich wird die Offenlegung von Forschungsdaten auch als Teil der «good academic practice» verstanden und findet sich bei verschiedenen Institutionen in den Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität.

Forschungsdaten sind gemäss den FAIR Prinzipien wie folgt zugänglich gemacht werden:

1. Findable
2. Accessible
3. Interoperable
4. Reusable

Für Bibliotheken stellt sich hier die Herausforderung, wie insbesondere lizenzierte Daten als Teil von Forschungsergebnissen öffentlich gemacht werden dürfen. Lizenzverträge unterscheiden zwischen «raw data» und «aggregated data».

Rohdaten sind die Originaldaten, die von der Plattform des Anbieters bezogen werden.

Aggregierte Daten: diese Daten dürfen für durchschnittliche Nutzer:innen nicht ohne weiteres in die Originaldaten zurück transformiert werden können.

Für Rohdaten gilt auch, dass nur «insubstantial portions» veröffentlicht werden dürfen. Diese Einschränkung kann regelmässig zu Diskussionen führen.

Immerhin: es gibt vereinzelt Anbieter:innen, die zwischenzeitlich zumindest einen Teil der akademischen Realität berücksichtigen. Sie erlauben neu in ihren Lizenzverträgen, dass Daten über das Vertragsende hinaus für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen von Peer Review Prozessen gespeichert – aber nicht benutzt – werden dürfen. Nach der Publikation müssen aber auch diese Daten gelöscht werden. Es wird die «steter Tropfen» Methode brauchen: bei jeder Neuverhandlung einer Lizenz muss das Thema mit den Anbieter:innen angesprochen werden.

Offen ist auch hier, ob die Wissenschaftsschranke von Art. 24d URG Vorrang gegenüber Nutzungsbestimmungen in Lizenzverträgen hat. Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden. (Art. 24d Abs. 2 URG). Dies erlaubt zwar keine Offenlegung, geht aber auf jeden Fall weiter als die aktuellen Vertragslösungen.

Wissenschaftstracking

Wenig überraschend werden die Benutzer:innen von lizenzierten Produkten, die durch Bibliotheken bereitgestellt werden, getrackt. Dabei werden unterschiedlichste Methoden eingesetzt. Die Electronic Frontier Foundation EFF stellt verschiedene [Tools](#) für den Selbsttest zur Verfügung. Mit [Cover Your Tracks](#) können Sie prüfen, wie sicher Ihr Browser vor Abhörversuchen ist.

In Ermangelung einer Smoking Gun wird die Diskussion eher theoretisch geführt. Den aktuellen Stand der Diskussion findet sich gut zusammengefasst in einem VDI Report: [Tracking in der Wissenschaft](#) (2024). Interessant ist auch die [Aufzeichnung eines Konferenzbeitrags aus 2021 von Felix Reda](#) zum gleichen Thema.

Warum hat es einen Beigeschmack, wenn wissenschaftliche Verlage genau das machen, was auch auf anderen Online Portalen geschieht? Insbesondere die grossen Verlage transformieren dieser Tage ihre Geschäftsbereiche. Der klassische Publikationsteil verliert an Bedeutung. Die Unternehmen verstehen sich mehr und mehr als umfassende Datenhändler. Der Slogan von Clarivate lautet: «data, insights and analytics for the innovation lifecycle».

Der Forschungsprozess soll möglichst umfassend begleitet werden:

- 1) Forschung: Discovery Tools, Content und Index Datenbanken, Literaturverwaltung etc.
- 2) Publikation: Bereitstellung von Journal Portfolios
- 3) Evaluation: Research Information Management System RIMS oder Current Research Information System CRIS, direkt verlinkt mit institutionellem Repository

Zwischenzeitlich wird in konsortialen Verhandlungen versucht, Klauseln einzufügen, was genau die Verlage mit gesammelten Daten machen dürfen. Es bleibt abzuwarten, wie erfolgreich dies sein wird: die Legal Teams der internationalen Verlage zeigen sich hier meist wenig kooperativ.

Wie wichtig ist diese Diskussion? Grundsätzlich ist es richtig, dass diese Frage thematisiert wird: die Menge unserer Spuren, die wir bei der Online Nutzung – bewusst oder unbewusst – hinterlassen, wächst Tag für Tag. Ob es sich in Ermangelung von eindeutigen Beweisen lohnt, hier viel Herzblut zu investieren? Das liegt im Auge der Betrachterin oder des Betrachters.

Bestand / Banned Books

Der Bestand einer Bibliothek als Anknüpfungspunkt für Rechtsfragen? Das Thema klingt unspektakulär, kann aber dennoch verschiedensten juristischen Zündstoff liefern:

- Umgang mit historischen Beständen, z.B. Kolonialismus oder Bestände von 1933-1945, Fragen der Digitalisierung
- Anschaffungsvorschläge für «schwierige Literatur»

Im Umfeld der Pandemie sahen sich Bibliotheken mit Anschaffungsvorschlägen konfrontiert, die zumindest euphemistisch als «diskutabel» eingestuft werden konnten. Die Verweigerung dieser Vorschläge wurde mit Zensur verglichen.

Rechtlich betrachtet stimmt dieser Vergleich nicht: das Zensurverbot ist kein Recht auf staatliche Verbreitung, sondern ein Schutz vor staatlicher Unterdrückung. Die Verbreitung des Werks im Handel ist erlaubt. Die Nichtbeschaffung durch eine Bibliothek ist also keine Zensur.

Es empfiehlt sich, in einem Erwerbungsprofil oder Sammlungsprofil gewisse Kriterien festzulegen und für Benutzer:innen zugänglich zu machen. Stichworte können z.B. sein: Wissenschaftlichkeit, Ausgewogenheit, Zielpublikum etc.

Insbesondere in den USA gibt es im Rahmen eines Kulturkampfes grosse Diskussionen über die Bestände von Bibliotheken. Dabei geht es um Literatur, die aus verschiedensten Gründen unerwünscht ist. [Die Zahlen steigen an](#): waren es 2022 noch 2'571 Werke, die aus Bibliotheken verbannt wurden, stieg diese Zahl 2023 auf 4'240. Auf der [Webseite von PEN America](#) können die nicht mehr verfügbaren Werke durchsucht werden.

Aktuell scheinen diese Diskussionen Bibliotheken in der Schweiz noch nicht erreicht zu haben. Hoffen wir, dass sich dies nicht ändert! Sollte die Diskussion dennoch kommen: neben rechtlichen Aspekten ist hier auch der [Ethik-Kodex](#) von Bibliosuisse zu beachten.

.....

Magic 8 Ball

Magic 8 Ball I

Welchen Grad der Disruption durch KI erwarten Sie in der täglichen Arbeit in einer Bibliothek? Welche Hoffnungen / Befürchtungen haben Sie betreffend KI Regulierung in der Schweiz?

Magic 8 Ball 2 Zweitveröffentlichungsrecht

Wie beurteilen Sie die Chancen der Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts in der Schweiz? Welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie, um das swissuniversities Ziel von 100% OA in 2032 zu erreichen?

Magic 8 Ball 3 Zweitveröffentlichungspflicht

Soll Ergebnisse von öffentlich finanzierter Forschung zwingend in einem Repository zweitveröffentlicht werden? Wie beurteilen Sie die Verletzung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit? Wie beurteilen Sie die Verletzung des Grundrechts des Eigentums? Welche Probleme sehen Sie bei der Umsetzung?

Magic 8 Ball 4 Open Research Data

Wie beurteilen Sie die Verhandlungsposition von Bibliotheken gegenüber kommerziellen Anbietern von Daten, insbesondere für Finanzdaten?

Magic 8 Ball 5 Wissenschaftstracking

Wie wichtig ist die Diskussion um Wissenschaftstracking? Ist der Fall United States v. Swartz als Smoking Gun für Wissenschaftstracking tauglich?

Magic 8 Ball 6 Bestand / Banned Books

Wie wahrscheinlich erachten Sie Diskussionen zu Bestandsthemen in der Schweiz? Welche berufsethischen Aspekte fliessen in Ihre Arbeit bei der Beurteilung von Anschaffungsvorschlägen für schwierige Literatur ein?

7. Anhang

I. Bibliographie

- Baeriswyl, B., Pärli, K., & Blonski, D. (2023). *Datenschutzgesetz (DSG) : Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG)* (2. Auflage).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991117207805506
- Barrelet, D., Heinzmann, M., Künzi, S., Meier, D., Riedo, C., & Egloff, W. (2020). *Das neue Urheberrecht* : (4. Auflage, vollständig überarbeitet und ergänzt).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/19n6r1g/alma991001725399705501
- Berchtold, B. (2012). *Bibliothek & Recht der Ratgeber von A - Z*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/877fac/alma991171273965605501
- Bosshart, M. (2013). *Das Creative-Commons-Lizenzsystem : alternativer Verwertungsansatz für Rechte an geistigem Eigentum im digitalen Zeitalter?*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995991530105506
- Brändli, S. (2017). *Die Flexibilität urheberrechtlicher Schrankensysteme* : eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel digitaler Herausforderungen. https://slsp-hsg.primo.exlibrisgroup.com/permalink/4ISLSP_HSG/1h7ra77/alma9910338620105506
- Cherbuin, A. (2011). *Digitale Bibliotheken und Recht* = *Bibliothèques numériques et droit*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995431220105506
- Ehrenzeller, B. (2023). *Die schweizerische Bundesverfassung : St. Galler Kommentar* (4. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911388966805506
- Forstmoser, P., & Vogt, H.-U. (2012). *Einführung in das Recht* (5. Aufl.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma995578050105506
- Hausheer, H., & Aebi-Müller, R. E. (2020). *Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (5. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9910853990105506
- Hilty, R. M. (2020). *Urheberrecht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9910853970105506
- Hochreutener, I., & Streuli-Youssef, M. (2006). *Urhebervertragsrecht*.
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma993360110105506
- Husi-Stämpfli, S., & Morand, A.-S. (2024). *Datenschutzrecht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911483970005506
- Juraschko, B. (2020). *Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen* (2. völlig überarbeitete Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991170452700405501

- Juraschko, B. (2022). *Praxishandbuch Urheberrecht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen* (2., überarbeitete Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991170966842505501
- Kühling, J., Kühling, J., Buchner, B., & Bäcker, M. (2024). *Datenschutz-Grundverordnung/BDSG : Kommentar* (4. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911395471705506
- Künzle, R. (1992). *Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht : das Recht der Bibliotheken, Archive, Museen und Dokumentationsstellen in der Schweiz mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das deutsche, französische englische und amerikanische Recht.*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/1ufb5t2/alma991170906888405501
- Marmy-Brändli, S., & Oehri, I. (sic! 2023). *Das Training künstlicher Intelligenz.*
- Meer, M. (2024). *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.* (4. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/1keck16/alma9911483960205506
- Meyer, C., & Mathis, K. (2013). *Basiswissen Recht : ein praxisorientierter Leitfaden* (9., stark überarbeitete und erweiterte Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma996249800105506
- Mosimann, P. (2020). *Das revidierte Urheberrecht.*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/1keck16/alma9910724950105506
- Schechter, R. E., & Thomas, J. R. (2010). *Principles of copyright law.*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma991171906857905501
- Sury, U., & Kuhn, A. H. (2021). *Digital in law = Informatikrecht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911110096205506
- Trüeb, H. R. (2020). *Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht.*
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_NETWORK/1ufb5t2/alma991121262419705501
- Vasella, D., Blechta, G.-P., & Bühler, R. (2024). *Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz* (4. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911410363105506
- Vasella, J. (2023). *Einführung in das schweizerische Recht* (2. Auflage.).
https://swisscovery.slsp.ch/permalink/4ISLSP_HSG/117e191/alma9911483970705506

II. Internetquellen

Competence Center Digital Law

<https://www.ccdigitallaw.ch>

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer

<https://www.dun.ch>

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

<https://www.datenschutz.ch>

Digitale Gesellschaft

<https://www.digitale-gesellschaft.ch/>

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB

<https://www.edoeb.admin.ch>

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE

<https://www.ige.ch/>

Fedlex Rechtssammlung des schweizerischen Bundesrechts

<https://www.fedlex.admin.ch>

Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

<https://www.privatim.ch>

Lexfind Zugang zu allen 26 kantonalen Rechtssammlungen

<https://www.lexfind.ch/>

Öffentlichkeitsgesetz.ch

<https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch>

Pro Litteris Gemeinsame Tarife

<https://prolitteris.ch/grundlagen/dokumente>